

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. (...),
2. (...),
3. (...),

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
(...),

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
(...),

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Aufhebung eines ihren Asylantrag als unzulässig – wegen der bereits erfolgten Anerkennung als Flüchtlinge in der Republik Zypern – ablehnenden Bescheides.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige, die ihrem Vortrag nach der Gülen-Bewegung angehören. Sie waren nach ihren Angaben in der Türkei als Lehrer tätig und zogen 2013 in den Nordteil Zyperns, von wo aus Sie – auf Grund des Putschversuchs in der Türkei und der daraufhin einsetzenden Verfolgung von Gülen-Anhängern – im Jahre 2017 illegal in den Südtteil Zyperns übersiedelten. Dort seien sie festgenommen und am (...) zur Stellung eines Asylantrags gebracht worden. Dieser war letztlich erfolgreich mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft am (...). Am (...) wurden den Klägern Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt und sie reisten Mitte bzw. Ende Oktober 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am (...) stellten die Kläger einen Asylantrag. Sie trugen in der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylgesuchs insbesondere vor, in der Republik Zypern nicht sicher zu sein und im Übrigen dort keine menschenwürdigen Lebensbedingungen vorfinden zu können, die sich auch wegen

gesundheitlicher, insbesondere psychischer Beeinträchtigungen der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 3., die dort nicht behandelt würden, als besonders gravierend erweisen würden. Es komme regelmäßig zur Entführung von Türken aus dem Ausland und die Grenze zwischen dem Nordteil Zyperns und dem Südteil sei für illegale Überquerungen derart durchlässig, dass auch Agenten des türkischen Staates ohne Weiteres auf sie, die Kläger, Zugriff hätten. Zudem sei die Bevölkerung der Republik Zypern Türken gegenüber feindlich eingestellt, was sich im allgemeinen Umgang, aber auch in der Schule zeige, wo der Sohn mit abwertenden Lehrmaterialien konfrontiert worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschriften der Anhörungen vom (...) und vom (...) verwiesen.

Mit Bescheid vom (...) lehnte die Beklagte den Antrag als unzulässig ab. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Zudem wurde die Abschiebung in die Republik Zypern angedroht und die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Sie begründete dies hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung mit der bereits erfolgten Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in der Republik Zypern. Die allgemeine Lage und auch die persönlichen einschließlich der (nicht hinreichend glaubhaft gemachten) gesundheitlichen Umstände der Kläger ließen nicht erkennen, dass sie in der Republik Zypern der Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung, insbesondere auch nicht durch eine Verelendung, unterfielen. Für die von den Klägern angenommene Verfolgungsgefahr lägen keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom (...) verwiesen.

Die Kläger haben am (...) Klage erhoben und ihren Vortrag im Wesentlichen weiter vertieft.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom (...) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des ablehnenden Bescheides.

Das Gericht hat die Kläger zu 1. und 2. in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift und im Übrigen auf die Gerichtsakte verwiesen, sowie auf die Asylakte und die Ausländerakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht auf Grund des Beschlusses vom 5. August 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter anstelle der Kammer.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Ablehnung der Asylanträge als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist rechtmäßig (hierzu unter 1.). Ebenso sind die Feststellungen zum Nichtvorliegen eines Abschiebungsverbotes (hierzu unter 2.), die Abschiebungsandrohung (hierzu unter 3.) und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (hierzu unter 4.) nicht zu beanstanden.

1.

Die Ablehnung der Asylanträge als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist rechtmäßig.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Das ist hier der Fall. Den Klägern wurde bereits in der Republik Zypern internationaler Schutz zuerkannt (hierzu unter a.) und es ist auch nicht ausnahmsweise unzulässig, die Kläger auf diese bereits erfolgte Zuerkennung internationalen Schutzes zu verweisen (hierzu unter b.).

a.

Den Klägern wurde durch die Republik Zypern am (...) internationaler Schutz gewährt. Die deckt sich mit der Tatsache der Erteilung der vorliegenden zyprischen Reiseausweise für Flüchtlinge, die dem dort enthaltenen Hinweis nach „auf der Grundlage des

Anerkennungsschreibens der Asylbehörde“ (vgl. hinsichtlich dieses Schreibens Bl. (...) der Asylakte) erteilt worden sind und mit den Angaben auf den Aufenthaltstiteln („Recognised Refugee“). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die erfolgte Zuerkennung nicht weiterhin wirksam wäre, sind weder vorgetragen noch – zumal nicht in dem für eine weitere Aufklärung im Rahmen der Amtsermittlung geeigneten Maß – ersichtlich. Insbesondere ist schon nicht allein deshalb, weil die Reiseausweise für Flüchtlinge und die Aufenthaltstitel am (...) abgelaufen sind, anzunehmen, dass auch die – davon zu trennende – Zuerkennungsentscheidung als solche entfallen wäre.

b.

Es ist nicht ausnahmsweise unzulässig, die Kläger auf die bereits erfolgte Zuerkennung internationalen Schutzes in der Republik Zypern zu verweisen.

Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann trotz der bestehenden Zuerkennung internationalen Schutzes rechtswidrig sein. Die Norm setzt Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verfahrens-RL 2013/32/EU in nationales Recht um und ist daher richtlinien- und europarechtskonform auszulegen. Nach Art. 33 Abs.1 und Abs. 2 lit. a der Verfahrens-RL dürfen die Mitgliedsstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen, wenn ein anderer Mitgliedsstaat internationalen Schutz gewährt hat. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof der Vorschrift im Wege der Auslegung noch ein weiteres, negatives Tatbestandsmerkmal entnommen. Nach dessen Rechtsprechung ist es den Mitgliedsstaaten nämlich nicht möglich, von der Befugnis des Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verfahrens-RL Gebrauch zu machen und einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedsstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, aber die Lebensverhältnisse, die ihn dort als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh zu erfahren (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 – Hamed, Omar, C-540/17, C-541/17 – NVWZ 2020, 137; EuGH, Urt. .v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris). Nach Art. 52 Abs. 3 GRCh ist dabei auch die zu Art. 3 EMRK ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen.

Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat also in richtlinienkonformer Auslegung zu berücksichtigen, ob dem im anderen Mitgliedsstaat Anerkannten nach einer Rücküberstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Dem steht auch nicht der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Unionsrecht entgegen, welcher besagt, dass die Mitgliedsstaaten regelmäßig grundlegende Werte der Union, wie sie etwa in Art. 4 GRCh zum Ausdruck kommen, anerkennen, das diese umsetzende Unionsrecht beachten und auf Ebene des nationalen Rechts einen wirksamen Schutz der in der Grundrechtecharta anerkannten Grundrechte gewährleisten sowie dies gegenseitig nicht in Frage stellen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und gerade bei der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verfahrens-RL, in dem er zum Ausdruck kommt (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 80 ff.; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 83 ff.; s.a. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, Art. 4 GRCh Rn. 3).

Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens gilt jedoch nicht absolut im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedsstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat grundrechtswidrig behandelt werden. Dies zu prüfen obliegt den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 83 ff.; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 86 ff.).

Derartige Funktionsstörungen müssen eine besonders hohe Schwelle an Erheblichkeit erreichen und den Antragsteller tatsächlich einer ernsthaften Gefahr aussetzen, im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, was von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 – Hamed, Omar, C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 36; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 89). Nicht ausreichend für das Erreichen dieser Schwelle ist der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Rückführungsstaat nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Qualifikations-RL 2011/95/EU entsprechen (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 – Hamed, Omar, C-

540/17, C-541/17 – juris Rn. 36). Die Schwelle ist jedoch dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 – Hamed, Omar, C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 39; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 90). Vereinfacht formuliert kommt es darauf an, ob der Anerkannte bei zumutbarer Eigeninitiative in der Lage wäre, an „Bett, Brot und Seife“ zu gelangen (VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris Rn. 5). Angesichts dieser strengen Anforderungen überschreitet selbst eine durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichnete Situation nicht die genannte Schwelle, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden ist, aufgrund derer sich die betreffende Person in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 – Hamed, Omar, C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 39; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 91).

Daher kann auch der Umstand, dass international Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der sie anerkannt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich reduziertem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne dabei anders als die Angehörigen dieses Mitgliedsstaats behandelt zu werden, nur dann zur Feststellung der Gefahr einer Verletzung des Standards des Art. 4 GRCh führen, wenn der Antragsteller sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not im oben genannten Sinne befände. Dafür genügt nicht, dass in dem Mitgliedstaat, in dem einer neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, höhere Sozialleistungen gewährt werden oder die Lebensverhältnisse besser sind als in dem Mitgliedsstaat, der bereits internationalen Schutz gewährt hat (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 93 f.; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 97). Ebenso wenig ist das Fehlen familiärer Solidarität in einem Staat in Vergleich zu einem anderen eine ausreichende Grundlage für die

Feststellung extremer materieller Not. Gleiches gilt für Mängel bei der Durchführung von Integrationsprogrammen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 94, 96).

Bei dem so definierten Maßstab ist weiter zu berücksichtigen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine gesunde und arbeitsfähige handelt oder eine Person mit besonderer Verletzbarkeit (Vulnerabilität), die leichter unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten kann (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris Rn. 93; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 95; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG, Rn. 26). Damit schließt sich der Europäische Gerichtshof der Tarakhel-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an (EGMR, U.v. 4.11.2014 – Tarakhel, 29217/12 – NVwZ 2015, 127), die wegen Art. 52 Abs. 3 GRCh auch im Rahmen des Art. 4 GRCh zu berücksichtigen ist.

Für die demnach zu treffende Prognoseentscheidung, ob dem Antragsteller eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh droht, ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“) des Eintritts der maßgeblichen Umstände erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 4 GRCh zuwiderlaufenden Behandlung muss insoweit aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18.OVG, BeckRS 2020, 5694 Rn. 28 unter Verweis auf VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 184 ff. m.w.N.). Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die für eine solche Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegensprechenden Tatsachen haben (OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18.OVG, BeckRS 2020, 5694 Rn. 28; vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 187).

Diesen Maßstab zu Grunde gelegt, war die Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig. Den Klägern droht nach Überzeugung des Einzelrichters bei Rückkehr in die Republik Zypern als dort anerkannte Flüchtlinge keine erniedrigende und unmenschliche Behandlung. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kläger in der Republik Zypern unabhängig von ihrem Willen und

persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten werden und ihre Grundbedürfnisse „Bett, Brot und Seife“ nicht werden befriedigen können.

Der Einzelrichter geht auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel von folgender Lage für in der Republik Zypern anerkannte international Schutzberechtigte aus, die nach ihrer Anerkennung die Republik Zypern verlassen haben und nun wieder zurückgeführt werden sollen:

Zugang zu Unterkünften und Sozialleistungen:

Es gibt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Regelungen, nach denen Personen mit internationalem Schutzstatus eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen ist. Die Personen müssen sich selbst um eine Privatunterkunft kümmern. Dies ist aufgrund von Sprachbarrieren und finanziellen Engpässen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, den hohen Mietpreisen und dem Umfang verschiedener Zulagen oft schwierig. Im Jahr 2020 ist die Beschaffung von privatem Wohnraum sowohl für Flüchtlinge, denen vor kurzem Schutz gewährt wurde, als auch für Flüchtlinge, die in der Gemeinde leben, weiterhin schwierig. Der starke Anstieg der Mieten erschwert die Suche nach geeignetem Wohnraum ebenso wie die Zurückhaltung der Vermieter bei der Vermietung an Flüchtlinge, auch an Personen mit regelmäßigem Einkommen (Vgl. aida-Bericht, 2021. S. 139).

Personen mit internationalem Schutzstatus haben Zugang zum nationalen Sozialhilfesystem (Garantiertes Mindesteinkommen) in gleicher Höhe und zu den gleichen Bedingungen wie zyprische Staatsangehörige. Das Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Sozialversicherung und insbesondere der Welfare Benefit Management Service sind die für die Verwaltung des GMI zuständigen Behörden. In der Praxis müssen Antragsteller, sowohl Staatsangehörige als auch Personen mit internationalem Schutzstatus, mit langen Verzögerungen bei der Prüfung ihres Antrags rechnen, die in den meisten Fällen bis zu sechs Monate betragen. Während dieses Zeitraums und nach der Einreichung des GMI-Antrags hat ein GMI-Antragsteller das Recht, beim Bezirksamt für Sozialhilfe eine Notleistung zur Deckung des Grundbedarfs zu beantragen. Der Betrag, der im Rahmen der Notstandsbeihilfe gewährt wird, ist jedoch äußerst gering und liegt bei etwa 100 bis 150 Euro für eine Person pro Monat und bei etwa 150 bis 280 Euro für eine Familie pro Monat. Der Antrag muss monatlich neu gestellt werden, bis die Entscheidung über das Grundeinkommen ergeht (vgl. aida-Bericht, 2021, S. 142.).

Die Bertelsmann Stiftung berichtet hierzu, dass es ganz allgemeine Mängel bei Unterstützungsleistungen, Lebensbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. Trotz Fortschritten bei den Richtlinien zur Bekämpfung von Ausbeutung blieben die Ergebnisse unbefriedigend. Im Jahr 2018 seien 40% der Nicht-EU-Bürger in der Republik Zypern dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt gewesen (vgl. Bertelsmann Stiftung. Cyprus Report. Sustainable Governance Indicators 2020, 07/2020, S. 28). Es kam vermehrt zu Beschwerden darüber, dass Personen mit internationalem Schutzstatus Schwierigkeiten haben, ein Konto zu eröffnen bzw. zu führen, was ihren Zugang zu grundlegenden Rechten einschließlich des Grundeinkommens beeinträchtigt. Nach Interventionen des UNHCR und von Nichtregierungsorganisationen sowie nach Treffen zwischen der Zentralbank, der Asylbehörde und den Sozialämtern hat sich die Situation verbessert. Dennoch gibt es nach wie vor Probleme wie die Bearbeitungszeit für Anträge auf Kontoeröffnung, das Erfordernis einer Bescheinigung der (zyprischen) Polizei, die effektive Kommunikation in Griechisch oder Englisch und das Erfordernis einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung (vgl. aida, 2021, S. 142 f.).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Personen, die internationalen Schutz genießen, haben unmittelbar nach Erhalt des internationalen Schutzes vollen Zugang zum Arbeitsmarkt unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige. Sie haben das Recht, sich bei den Büros der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden, um eine Beschäftigung zu suchen. Die Zahl der Arbeitsvermittlungen ist allerdings aufgrund der allgemeinen Auswirkungen von Covid-19 auf die Wirtschaft zurückgegangen (vgl. aida-Bericht, 2021. S.140.).

Personen, die internationalen Schutz genießen, haben darüber hinaus das Recht, an Berufsausbildungen teilzunehmen, die von den zuständigen staatlichen Einrichtungen angeboten werden. Der Zugang zu solchen Berufsausbildungen ist allerdings aufgrund von Sprachbarrieren sehr eingeschränkt, da die Kurse überwiegend auf Griechisch abgehalten werden, und es fehlt an Informationen und Beratung. Im Jahr 2020 wurde auch hier aufgrund der Covid-19-Beschränkungen ein deutlicher Rückgang der Zahl der berufsbezogenen Schulungen beobachtet. Die Arbeitgeber sind darüber hinaus nicht ausreichend mit den Rechten der Schutzsuchenden auf uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt vertraut, was

ein zusätzliches Hindernis für sie darstellt, einen Arbeitsplatz zu finden. Um diese Lücke zu schließen, hat der zypriotische Flüchtlingsrat in Zusammenarbeit mit der UNHCR-Vertretung in der Republik Zypern eine digitale Plattform ins Leben gerufen, die Arbeitgeber und Ausbildungsanbieter mit den Schutzsuchenden in Verbindung bringt und auch als Advocacy-Instrument dient, um Arbeitgeber mit den Rechten der Flüchtlinge auf vollen Zugang zum Arbeitsmarkt vertraut zu machen.

Gemäß dem Flüchtlingsgesetz sollten die staatlichen Behörden Personen mit internationalem Schutzstatus, die ihre Qualifikationen nicht nachweisen können, den uneingeschränkten Zugang zu geeigneten Programmen für die Bewertung, Validierung und Zertifizierung ihrer bisherigen Ausbildung erleichtern. In der Praxis ist die Anerkennung akademischer Qualifikationen über dieselben Verfahren möglich, die auch Staatsangehörigen zur Verfügung stehen, ohne aber, dass die Umstände für Personen mit internationalem Schutzstatus besonders berücksichtigt werden. Die daraus folgenden Hindernisse und/oder Einschränkungen hindern Personen häufig an der Akkreditierung: Hohe Kosten für die amtliche Übersetzung der Titel und Dokumente vor der Einreichung bei der zuständigen Behörde (KYSATS), fehlende Informationen über die Akkreditierungsverfahren, lange Wartezeiten bis zum Abschluss des Verfahrens – insbesondere, wenn die KYSATS sich mit den entsprechenden Behörden anderer Länder beraten muss – und außerdem Kosten und Schwierigkeiten bei der Erlangung einer vollständigen Übereinstimmung eines Titels mit den von den örtlichen öffentlichen Einrichtungen angebotenen Titeln. Der Zugang zu den Verfahren zur Bescheinigung der Berufserfahrung und zur Anerkennung ist hierbei zwar auch für Schutzsuchende möglich, allerdings aufgrund des Mangels an Informationen und der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit dieser Verfahren auf Griechisch abgehalten wird, begrenzt (vgl. aida-Bericht, 2021, S.140 f.).

Medizinische Versorgung:

Seit Juni 2019 gibt es in der Republik Zypern ein nationales Gesundheitssystem (GESY), das große Unterschiede in der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten mit sich bringt. Mit dem neuen System wird das Konzept des persönlichen Hausarztes in der Gemeinde als zentrale Anlaufstelle für Überweisungen an alle Fachärzte eingeführt. Für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen wurde ein Netz von niedergelassenen Ärzten, Apotheken und Diagnosezentren eingerichtet, und im Juni 2020 sollen sich auch einige private Krankenhäuser

für die stationäre Behandlung dem neuen Gesundheitssystem angeschlossen haben. Personen, die internationalen Schutz genießen, sind in das neue Gesundheitssystem einbezogen. Sie nehmen in der Regel auch am nationalen Impfplan für Covid-19 teil und haben Zugang zu den Systemen der Abteilung für die soziale Eingliederung von Personen mit Behinderungen, die dem Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung untersteht. Diese Regelungen umfassen verschiedene Arten von Beihilfen und den Zugang zu Pflege und technischen Hilfsmitteln (vgl. aida-Bericht, 2021, S. 145).

Auf Basis dieser Lage in der Republik Zypern droht den Klägern bei Rückkehr nach Auffassung des Einzelrichters nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK. Dies gilt zum einen für die von den Klägern befürchtete Verfolgung durch den türkischen Staat (hierzu unter aa.). Zum anderen ist auch nicht zu befürchten, dass die Kläger in der Republik Zypern unabhängig von ihrem Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten werden und ihre Grundbedürfnisse „Bett, Brot und Seife“ nicht werden befriedigen können (hierzu unter bb.).

aa.

Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger bei einer Rückkehr in die Republik Zypern einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK wegen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen durch den türkischen Staat auf dem Gebiet der Republik Zypern ausgesetzt sein werden. Die darüber hinaus vorgetragenen Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber türkischstämmigen Personen erreichen nicht als solche – und mangels im konkreten Fall oder systematisch feststellbarer, darauf aufbauender Übergriffe auch nicht konkret – den Grad einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung.

Zum einen waren die Kläger nach der Überzeugung des Gerichts selbst bisher nicht Gegenstand einer solchen Verfolgung. Soweit diesbezüglich im Rahmen der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 2. von dieser mitgeteilt wurde, Freunde hätten den Kläger zu 1. darüber informiert, er stehe auf einer Liste mit Gülen-Anhängern, die durch den türkischen Staat zur Verfolgung vorgesehen seien, vermag das Gericht dem nicht zu glauben. Unabhängig davon, dass diese Schilderungen äußerst unkonkret waren und zur Annahme

tatsächlicher Verfolgungshandlungen nicht ausreichen dürften, ist schon nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger zu 1., wenn dies wahr wäre, hiervon in seiner Anhörung zu konkreten Verfolgungen nichts erwähnt hat, obwohl dies offenkundig eine sehr wesentliche, ihn selbst betreffende und direkt an ihn gelangte Information ist. Konkrete Verfolgungsvorfälle haben die Kläger im Übrigen nicht behauptet, sondern sich auf die allgemeine Gefahr und Sorge vor einer solchen Verfolgung beschränkt.

Zum anderen ist eine solche Verfolgung auch nicht beachtlich wahrscheinlich. Zwar gibt es allgemein Erkenntnisse dazu, dass es zu mehreren Vorfällen von Entführungen seitens des türkischen Geheimdienstes bzw. von Auslieferungen aus dem Ausland an den türkischen Staat kam. Allerdings waren dabei ausschließlich Staaten außerhalb der Europäischen Union betroffen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit eines Übergriffes auf die Kläger bis hin zu einer Entführung seitens des türkischen Geheimdienstes aufgrund der Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung ist konkret im Hinblick gerade auf die Republik Zypern nach der Erkenntnislage jedoch nicht festzustellen. Zudem wäre weiter erforderlich, dass auch keine realistische Möglichkeit bestünde, durch die zyprischen Sicherheitskräfte Schutz zu erlangen. Hierfür bestehen (auch nicht unter Berücksichtigung der von den Klägern allgemein vorgetragenen Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber Türken) keine Anhaltspunkte und es erscheint vielmehr – gerade auch vor dem historischen Hintergrund, der gerade für ein besonderes Interesse an der und die Bereitschaft der zyprischen Behörden zur Verhinderung türkischer Aktivitäten auf zyprischem Boden spricht – wenig naheliegend.

bb.

Es ist auch nicht zu befürchten, dass die Kläger in der Republik Zypern unabhängig von ihrem Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten werden und ihre Grundbedürfnisse „Bett, Brot und Seife“ nicht werden befriedigen können.

Unter Beachtung der beruflichen Fähigkeiten des Klägers zu 1. als Elektriker, der bereits bestehenden Erfahrungen der Kläger bei der freien Wohnraumsuche in der Republik Zypern und dem Zugang zu den inzwischen etablierten Sozialleistungssystemen – sowie, wobei es hierauf nicht mehr entscheidend ankommt, der bereits erfolgreich in Anspruch genommenen Rückgriffsmöglichkeit auf Freunde für eine (zeitweilige) finanzielle Überbrückung – kann das Gericht nicht erkennen, dass die Kläger nach ihrer Rückkehr in die Republik Zypern nicht in

der Lage wären, ihre (wenn auch minimale) erforderliche Versorgung sicherzustellen. Dabei haben sie auch auf die staatlichen Leistungssysteme zurückzugreifen, deren Unterstützung nötigenfalls im Rahmen der unzweifelhaft bestehenden, den Anforderungen der Europäischen Union gerecht werdenden rechtsstaatlichen Struktur der Republik Zypern erstritten werden müsste.

Dies gilt im Übrigen auch vor dem Hintergrund der von den Klägern zu 2. und 3. geltend gemachten Erschwernisse wegen Herzrhythmusstörungen und auf Grund psychischer Belastungen. Unabhängig von der Tatsache, dass die behaupteten psychischen Erkrankungen nicht hinreichend im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG glaubhaft gemacht sind, bestehen jedenfalls auch bei Annahme des Vorliegens gesundheitlicher, insbesondere psychischer Beeinträchtigungen der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 3. keine Zweifel daran, dass zur Behandlung in der Republik Zypern insbesondere nach der Neugestaltung des Gesundheitssystems ausreichende und auch praktisch zugängliche Möglichkeiten bestehen, die – sofern der Zugang trotz unabweisbarer Erforderlichkeit nicht erfolgreich sein sollte – ebenfalls im Rahmen der unzweifelhaft bestehenden, den Anforderungen der Europäischen Union gerecht werdenden rechtsstaatlichen Struktur der Republik Zypern nötigenfalls erstritten werden müssen.

2.

Die Feststellung zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist rechtmäßig. Mit den obigen Feststellungen ist bei einer Rückkehr in die Republik Zypern weder eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung der Kläger beachtlich wahrscheinlich, noch sind hinreichende gesundheitliche Gründe nachgewiesen, die eine Abschiebung hindern würden.

3.

Die in dem angegriffenen Bescheid ergangene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 35 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Ausreisefrist von einer Woche entspricht der gesetzlichen Regelung in § 36 Abs. 1 AsylG.

4.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist rechtmäßig. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Begründung im angegriffenen Bescheid verwiesen, der das Gericht folgt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 ZPO, 711 ZPO.

(...)